

## Anlage 2 – Synopse

Alte Fassung der Satzung KSL	Neue Fassung der Satzung KSL	Grund der Änderung
Satzung der Stadt Leverkusen vom 17.12.2001 für den Betrieb von Forum, Bibliothek, Stadtarchiv, VHS, Museum Morsboich, Musikschule und aller übrigen städt. kulturellen Einrichtungen nachfolgend „KulturStadtLev“ (KSL)	Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt KulturStadtLev (KSL)	Vereinfachung
Präambel: Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. II und 114 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite (666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, Seite 324) hat der Rat der Stadt Leverkusen am 21.05.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:	Neue Präambel: Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) mit Ber. GV NRW 2005, S. 15, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Leverkusen am .....folgende Satzung beschlossen:	Anpassung an die aktuellen Rechtsverordnungen
Bezeichnung „EB KSL“ wird durchgehend ersetzt durch:	KulturStadtLev	Änderung erforderlich, da die KulturStadtLev kein Eigenbetrieb ist

Bezeichnungen Oberbürgermeister, Kämmerer, Betriebsleiter und Beamte werden durchgehend ersetzt durch:	Angaben jeweils in weiblicher und männlicher Form.	
§ 1 Abs. 3 a)	§ 1 Abs. 3 a) Ergänzung durch die Aufzählung der KSL-Teilbetriebe.	Teilbetriebe KSL werden nicht mehr im Namen der KSL-Satzung aufgeführt.
§ 2 Der Betrieb führt den Namen „KulturStadtLev“ (KSL).	§ 2 Der Betrieb führt den Namen KulturStadt Leverkusen, genannt KulturStadtLev (KSL).	Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten
§ 3 Abs. 1 Die Betriebsleitung hat die Stellung der Werksleitung nach § 2 Abs. 1 EigVO.	Absatz entfällt.	Wird in der EigVO NRW, § 2 Abs. 1 bereits geregelt
§ 3 Abs. 2 Zur Leitung des EB „KSL“ wird vom Rat ein/e Betriebsleiter/in bestellt.	§ 3 Abs. 1 Bisheriger Absatz 2 wird jetzt Absatz 1. Zur Leitung der KulturStadtLev wird vom Rat der Stadt Leverkusen eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.	Ergänzt um: Rat <u>der Stadt Leverkusen</u>
§ 3 Abs. 3, Satz 1 Der EB „KSL“ wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.	§ 3 Abs. 2, Satz 1 und Satz 2 Die KulturStadtLev wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der KulturStadtLev, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.	Sprachliche Anpassung an die aktuellen Vorgaben der EigVO NRW, § 2

<p>§ 3 Abs. 3, Satz 3 Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.</p>	<p>§ 3 Abs. 2, Satz 4 Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.</p>	<p>Ergänzt um den Abschluss von <u>Arbeits-</u>verträgen. Anpassung an die Bestimmungen des § 9 (bisher § 8) dieser Satzung.</p>
<p>§ 3 Abs. 4 Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB „KSL“ verantwortlich.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der KulturStadtLev verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>Anpassung an § 2 der EigVO NRW</p>
<p>§ 3 Abs. 5 Die Teilbetriebsleitungen sind für die fachliche und organisatorische Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets verantwortlich.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Die Leiterinnen/Leiter der der KSL zugeordneten Teilbetriebe werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestellt. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter hat ein Vorschlagsrecht.</p>	<p>Ausgliederung der Bestimmungen zu den Teilbetriebsleitungen aus dem § 3 „Betriebsleitung“ – und Einrichtung eines neuen § 4 „Teilbetriebsleitungen“. Anpassung an die Hauptsatzung, die Teilbetriebsleiterinnen und -leiter werden nicht mehr vom Rat gewählt.</p>

	<p>§ 4 Abs. 2 Die Teilbetriebsleitungen sind für die fachliche und organisatorische Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets verantwortlich.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht dem früheren § 3 Abs. 5.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € netto übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.</p>	<p>Anpassung des Wertes an die Satzung des Sportparks Leverkusen. Bei dem Wert handelt es sich, orientiert an die Regelungen zu der VOL, um einen Nettowert.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 d) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.</p>	<p>Anpassung an die Bestimmungen der EigVO NRW § 5 Abs. 5</p>
<p>§ 4 Abs. 3 f) Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau, Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen des EB</p>	<p>§ 5 Abs. 3 f) Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen der KulturStadtLev.</p>	<p>Anpassung an die Bestimmungen der EigVO NRW, die lfd. Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung (§ 2 Abs. 1)</p>

„KSL“.		
§ 5 Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.	§ 6 Der Rat der Stadt Leverkusen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vorbehalten sind.	Ergänzung: Rat <u>der Stadt Leverkusen</u>
§ 6 Abs. 1 Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die/der Oberbürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen.	§ 7 Abs. 1 Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, dies gilt nicht für die laufende Betriebsführung.	Ergänzung aufgrund der Bestimmungen der EigVO NRW, § 2.
§ 7 Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamtin/Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 8 Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	Anpassung an die EigVO NRW, § 7.
§ 8 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	Anpassung an die Sprachregelung des

<p>Beim EB „KSL“ sind in der Regel Angestellte und Arbeiter/innen zu beschäftigen.</p>	<p>Bei der KulturStadtLev arbeiten in der Regel tariflich Beschäftigte.</p>	<p>TVöD.</p>
<p>§ 8 Abs. 2 Die Angestellten unterhalb der Betriebsleitungsebene und die Arbeiter/innen werden durch die Betriebsleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen. Dies gilt nicht für Teilbetriebsleiterinnen und -leiter.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 Die Beschäftigten unterhalb der <u>Teilbetriebsleitung</u>sebene werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Absprache mit der Betriebsleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betriebsbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen.</p>	<p>Anpassung an die Sprachregelung des TVöD; die Betriebsleitung ist unterhalb der Teilbetriebsleitungen zuständig (sh. § 4 dieser Satzung).</p>
<p>§ 9 Abs. 4 Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Entfällt, da in der EigVO NRW, § 3 Abs. 2 geregelt.</p>
<p>§ 12 Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p>	<p>§ 13 Die KulturStadtLev hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Stellenübersicht.</p>	<p>Anpassung an die Bestimmungen der EigVO NRW, § 14 Abs. 1.</p>

<p>§ 13 Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Der Betriebsausschuss erhält wie der Kämmerer eine Vierteljahresübersicht.</p>	<p>§ 14 Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Kämmererin/den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Anpassung an die Bestimmungen der EigVO NRW, § 20.</p>
<p>§ 14 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die/den Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p>	<p>§ 15 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p>	<p>Anpassung an die Bestimmungen der EigVO NRW, § 26 Abs. 1.</p>
	<p>Neu: § 16 Die KulturStadtLev führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.</p>	<p>Hinweis darauf, dass die KulturStadtLev ihre Rechnung nicht nach den Regeln des NKF führt.</p>